

## **Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger**

des

### **Swisscanto (CH) Pension Fund**

(nachfolgend "**abgebender Umbrella-Fonds**")

und

### **Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund V (IPF V)**

(nachfolgend "**aufnehmender Umbrella-Fonds**")

beides vertragliche Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend

#### **I. Umstellung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable**

(nachfolgend "umstellendes Teilvermögen")

#### **II. Zusätzliche Fondsvertragsänderungen (nicht die Umstellung betreffend) betreffend das umstellende Teilvermögen**

#### **III. Zusätzliche Fondsvertragsänderungen (nicht die Umstellung betreffend) betreffend die folgenden Teilvermögen beim aufnehmenden Umbrella-Fonds:**

- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 15
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 25
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 45
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 75
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 95

#### **IV. Zusätzliche Fondsvertragsänderungen (nicht die Umstellung betreffend) betreffend die folgenden Teilvermögen beim abgebenden Umbrella-Fonds:**

- Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland
- Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

#### **V. Operative Durchführung der Umstellung**

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, die Fondsverträge beider Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

In Teil I. Buchstabe A dieser Veröffentlichung wird die sogenannte Umstellung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable (nachfolgend "**umstellendes Teilvermögen**") des abgebenden Umbrella-Fonds in den aufnehmenden Umbrella-Fonds erläutert.

In Teil I. Buchstabe B dieser Veröffentlichung werden die Fondsvertragsänderungen erläutert, welche aufgrund der Umstellung erfolgen.

In Teil II. dieser Veröffentlichung werden zusätzliche Fondsvertragsanpassungen beim umstellenden Teilvermögen dargelegt, die nicht direkt durch die Umstellung ausgelöst werden, aber ebenfalls gleichzeitig in Kraft treten sollen.

Sodann werden in Teil III. die zusätzlichen Fondsvertragsanpassungen erläutert, die beim aufnehmenden Umbrella-Fonds bei den bestehenden Teilvermögen vorgenommen werden sollen.

In Teil IV. werden sodann die Änderungen umschrieben, welche die beiden Teilvermögen im abgebenden Umbrella-Fonds betreffen, welche nicht von der Umstellung betroffen sind.

Abschliessend wird in Teil V. auf die operative Durchführung der Umstellung eingegangen.

Darüber hinaus wurden im Fondsvertrag des jeweiligen Umbrella-Fonds verschiedene Änderungen rein formeller Natur vorgenommen.

## **Teil I. A – Umstellung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable**

### **1 Grundsätzliches**

Als Umstellung wird die Eingliederung bestehender Einzelfonds bzw. Teilvermögen in einen neuen oder bestehenden Umbrella-Fonds sowie die Ausgliederung von Teilvermögen als Einzelfonds verstanden.

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund soll in den Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund V (IPF V) eingegliedert werden. Dabei soll das umzustellende Teilvermögen aus dem abgebenden Umbrella-Fonds ausgegliedert und anschliessend in den aufnehmenden Umbrella-Fonds eingegliedert werden.

### **2 Grund für die Umstellung**

Mit der Umstellung sollen die Anleger/innen künftig von einer steueroptimierten Fonds-Struktur profitieren können (vollständigen Befreiung der Dividendenerträge von der US-Quellensteuer).

### **3 Voraussetzungen für die Umstellung**

Eine Umstellung stellt für das umstellende Teilvermögen eine reine Änderung der vertraglichen "Hülle" dar. Aus diesem Grund kann eine Umstellung nur durchgeführt werden, wenn sämtliche Fondsvertragsbestimmungen des umstellenden Teilvermögens mit den Fondsvertragsbestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds übereinstimmen.

Insbesondere wenn folgende fondsvertraglichen Bestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds von denjenigen des abgebenden Umbrella-Fonds abweichen, müssen die betreffenden Bestimmungen im Rahmen der Umstellung an die entsprechenden Bestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds angepasst werden.

Anwendungsbezogen sind das die folgenden Bestimmungen: Fondsart, Fondsleitung, Depotbank, Anlegerkreis, Anteile und Anteilklassen, Einhaltung der Anlagevorschriften, Anlagepolitik (zulässige Anlagen), flüssige Mittel, Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Belastung des Vermögens der Teilvermögen, Risikoverteilung, Berechnung des Nettoinventarwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger, Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen, Rechenschaftsablage, Prüfgesellschaft, Verwendung des Erfolgs, Publikationsorgan, Vereinigung und Spaltung, Laufzeit und Auflösung.

Bestimmungen, welche nicht den Umbrella-Fonds als Ganzes betreffen (insbesondere die Anlagepolitik, Risikoverteilung, Kosten etc.) können grundsätzlich für jedes Teilvermögen individuell ausgestaltet werden und müssen daher

im Rahmen der Umstellung nicht zwingend angeglichen werden. Die teilvermögensspezifischen Bestimmungen müssen sich jedoch im Einklang mit den Bestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds befinden.

Der Übersicht halber wird darauf hingewiesen, dass zusätzlichen Fondsvertragsänderungen, die zusätzlich bzw. gleichzeitig mit der Umschreibung abgeändert werden sollen, in Teil II. dieser Mitteilung erläutert werden.

Sofern sich die für das umstellende Teilvermögen massgeblichen Bestimmungen des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds vom Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds unterscheiden, ist eine Fondsvertragsänderung gemäss Art. 27 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KKV durchzuführen, welche im selben Verfahren wie die eigentliche Umstellung erfolgen kann.

Die unter dem nachfolgenden Teil I. B aufgeführten Fondsvertragsänderungen erfolgen zum Zweck der Anpassung sämtlicher Fondsvertragsbestimmungen des umstellenden Teilvermögens an die Fondsvertragsbestimmungen des aufnehmenden Umbrella-Fonds.

## **Teil I. B – Fondsvertragsänderungen aufgrund der Umstellung**

Die Änderungen der Bestimmungen für das umstellende Teilvermögen werden nachfolgend analog der Reihenfolge zum Fondsvertrag umschrieben.

### **1 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

#### **1.1 Depotbank**

Infolge der Umstellung wird neu festgehalten, dass die Depotbank für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich ist, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen (vgl. § 4 Ziff. 9 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

#### **1.2 Anlegerkreis**

Der Anlegerkreis war für das umstellende Teilvermögen bisher auf Anleger beschränkt, die gemäss KAG als qualifizierte Anleger gelten. Neu ist eine Beschränkung des Anlegerkreises auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Vorsorgeeinrichtungen/-formen der Säule 3a gemäss Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), die in den USA nach Massgabe des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz – USA (DBA CH-USA) von der Quellensteuer auf Kapitalerträgen vollständig befreit sind (ausgeschlossen sind Versicherungsgesellschaften), vorgesehen. Zudem wird aufgeführt, dass es sich bei diesen Anlegern um qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) handelt (vgl. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Zusätzlich wird in § 5 Ziff. 2 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds erwähnt, dass der Anlegerkreis gemäss Ziff. 1 von § 8 des Fondsvertrages für einzelne Anteilsklassen weiter eingeschränkt werden kann (vgl. diesbezüglich auch Ziff. 4 von § 6 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Zudem wird neu erwähnt, dass der Nachweis u.a. die gestützt auf das amerikanische Steuerrecht und/oder ergänzende staatsvertragliche oder vertragliche Vereinbarungen abzugebenden Erklärungen umfasst, die auf den jeweils vorgeschriebenen Formularen abzugeben sind. Diese Erklärungen und/oder Formulare werden vom Anleger unverzüglich und unaufgefordert aktualisiert, sobald dies notwendig ist (vgl. § 5 Ziff. 8 Abs. 2 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Überdies wird für das umstellende Teilvermögen neu festgehalten, dass der Anleger gegenüber dem Fondsvermögen für sämtliche Schäden haftet, welche sich aus einer unrichtigen oder fehlenden Erklärung in Bezug auf sein Investment, aus einem nicht mehr aktuellen oder aus einem nicht korrekt ausgefüllten Formular W-8BEN-E ergeben. Diese Haftung umfasst u.a. allfällige Steuerfolgen und Abwicklungskosten (inkl. Kosten für Rechts- und

Steuerberatung), welche in diesem Zusammenhang entstehen (vgl. § 5 Ziff. 9 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

In der neuen Ziff. 10 von § 5 wird ausgeführt, dass der Anleger einer vollständigen Offenlegung seiner Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentliche Bekanntgabe gegenüber der amerikanischen Steuerbehörde, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV), dem Bundesamt für Statistik (BFS) und/oder anderen Depotstellen, welche Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlage verwahren oder verwahrt haben, zustimmt. Zu diesem Zweck entbindet der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Beauftragte vollständig und unwiderruflich vom Fondsleitungs- und/oder Bankgeheimnis und ermächtigt diese sämtliche erforderlichen oder zweckdienlichen Meldungen an in- oder ausländische Behörden sowie Depotstellen vorzunehmen.

Betreffend die Zwangsrücknahme von Fondsanteilen zum jeweiligen Rücknahmepreis durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank wird in Zusammenhang mit den nicht mehr vorhandenen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Anteilsklasse präzisiert, dass zwangsweise eine Rücknahme erfolgen muss, wenn eine fehlende oder unrichtige Dokumentation über die Berechtigung der Anleger zur vollständigen Entlastung von der amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen vorliegt (vgl. § 5 Ziff. 11 Bst. b des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Zuletzt wird in Zusammenhang mit der Bestimmung in § 5 Ziff. 12 Bst. a des Fondsvertrages eine Ergänzung vorgenommen. Gemäss dieser erfolgt eine Zwangsrücknahme zum jeweiligen Rücknahmepreis, wenn die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann. Neu wird präzisierend ausgeführt, dass dieser Sachverhalt neu insbesondere dann als erfüllt gilt, wenn die Steuerbefreiung von der US-Quellensteuer nicht mittels eines vollständig und korrekt sowie im Original unterzeichneten Steuerformulars W-8BEN-E bzw. W-8IMY zusammen mit dem Withholding Statement gegenüber der Depotbank nachgewiesen wird und/oder dieser Nachweis nicht spätestens einen Monat vor Ablauf eines bestehenden Steuerformulars bei der Depotbank bzw. bei dem von der Depotbank bezeichneten Dritten erneuert wird (vgl. § 5 Ziff. 12 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

### 1.3 Anteile und Anteilsklassen

Neu wird in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages ausgeführt, dass die Anteile der Anteilsklasse VT CHF thesaurierende Anteile sind, bei denen die Beteiligung den folgenden Institutionen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen individuellen Vorsorge 3a vorbehalten ist: Freizügigkeitsstiftungen gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), Einrichtungen mit dem Zweck der Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und Vorsorgeeinrichtungen/-formen der Säule 3a gemäss Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

Zudem findet sich in derselben Bestimmung bei der Anteilsklasse ASTT BVG CHF die Umschreibung, dass diese Anteilsklasse ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung Avant angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3).

Ebenso wird bei der Anteilsklasse ASTT BVG 3 CHF neu ausgeführt, dass Anteile dieser Anteilsklasse ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung angeboten werden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3).

Im Einklang mit den Bestimmungen des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds wird in den neuen Ziff. 7 und 8 in § 6 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds festgehalten, dass die buchmässige Führung

der Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen hat. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt gegenüber der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten als Ausweis über den Bestand und die Höhe der Forderung des Anlegers. Die Bestimmungen in Ziff. 8 nachstehend sind vorbehalten, wonach die Depotbank die Zustimmung erteilen kann, dass anstelle eines Anlegers dessen Depotstelle der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen wird, sofern (a) sämtliche fondsvertraglichen Voraussetzungen zum Halten von Anteilen des massgeblichen Teilvermögens bzw. der massgeblichen Anteilsklasse erfüllt sind, (b) die Depotstelle die Depotbank über allfällige Änderungen informiert, (c) die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden und (d) das Steuerformular W-8BEN-E der Depotbank respektive der Fondsleitung durch die Depotstelle eingereicht wird. Bei der betreffenden Depotstelle hat es sich um eine Schweizer Bank, eine Schweizer Effektenhändlerin, eine ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder aus Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Global Custody-Geschäft tätig ist, zu handeln. Die obigen Depotstellen müssen den Status als Qualified Intermediary aufweisen.

Sodann wird in der neuen Ziff. 10 in § 6 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds angezeigt, dass Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) nur rechtsgültig sind, wenn der Erwerber sich als qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), welcher die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllt, ausweist.

### 1.3.1 Überblick Anteile und Anteilsklassen

Beim abgebenden Umbrella-Fonds bestehen für sämtliche Teilvermögen die folgenden Anteile und Anteilsklassen, die im aufnehmenden Umbrella-Fonds nicht mehr vorgesehen sind und dementsprechend beim übertragenden Teilvermögen aufgehoben werden:

DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD.

GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD.

NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD.

ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD

Neu bestehen beim umstellenden Teilvermögen die folgenden Anteile und Anteilsklassen: VT CHF

Im Rahmen der Umstellung werden die folgenden Anteile und Anteilsklassen unter neuer Bezeichnung weitergeführt (mit unveränderter Valoren- und ISIN-Nummer):

Bisherige Anteile und Anteilsklassen	Neue Anteile und Anteilsklassen
AST BVG 3	ASTT BVG 3 CHF

Im Rahmen der Umstellung werden die folgenden Anteile und Anteilsklassen unter neuer Bezeichnung weitergeführt:

Bisherige Anteile und Anteilsklassen	Neue Anteile und Anteilsklassen
AST BVG	ASTT BVG CHF

## 2 Richtlinien der Anlagepolitik

### 2.1 Allgemeine Anlagepolitik

In der allgemeinen Anlagepolitik findet sich in Ziff. 1 von § 8 des Fondsvertrages neu in Zusammenhang mit Effekten eine präzisierende Umschreibung, dass es sich dabei um Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte sowie um Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte handeln kann.

Zudem sind strukturierte Produkte und die entsprechenden Ausführungen neu nicht mehr vorgesehen.

Infolge der Umstellung werden die Bestimmungen für Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen umfassend angepasst (vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. ca – ce des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds). Für das umstellende Teilvermögen gelten neu Anlagen in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (siehe nachstehende Definition), Geldmarktinstrumente (Zielfonds) und Anrechte an Immobilien-Anlagegruppen der Swissscanto Anlagestiftungen ebenfalls als zulässige Anlageformen (vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Als andere kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds gelten:

- Offene kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" oder der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen", wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen;
- Ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
- Ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen (einschliesslich Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships), die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet worden sind, die zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und deren Anteile bzw. Aktien an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat meistens keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet;
- Inländische offene und geschlossene Immobilienanlagefonds und Immobilieninvestmentgesellschaften, die an einer Schweizer Börse kotiert sind;
- Ausländische offene und geschlossene Immobilienfonds und in- und ausländische Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITS – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Anlagen in ausländische offene Immobilienfonds, die diese Anforderungen nicht erfüllen (zurzeit namentlich Anlagen in offene Immobilienfonds deutschen Rechts), sind nicht zulässig.

Es wird zusätzlich präzisiert, dass die Anlagepolitik der ausländische offenen sowie ausländische geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein muss. Zudem hat die Rücknahmefrequenz der Zielfonds grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen (vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

### 2.2 Teilvermögensspezifische Anlagepolitik

Die teilvermögensspezifische Anlagepolitik des umstellenden Teilvermögens erfährt gleichzeitig mit der Umstellung umfassende Änderungen, die in Teil II. C Ziff. 2.2 dieser Mitteilung angezeigt werden.

### 2.3 Effektenleihe

Bisher war für das umstellende Teilvermögen die Möglichkeit einer Effektenleihe vorgesehen. Mit der Umstellung darf die Fondsleitung für Rechnung des Teilvermögens keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen (vgl. § 10 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

### 2.4 Pensionsgeschäfte

Nach erfolgter Umstellung und gemäss § 11 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds dürfen für Rechnung des umstellenden Teilvermögens keine Pensionsgeschäfte getätigt werden.

### 2.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft gemäss §§ 10 und 11 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds sind beim aufnehmenden Umbrella-Fonds nicht anwendbar (vgl. die Ausführungen in vorstehenden Ziffern Ziff. 2.3 und 2.4). Entsprechend werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit Effektenleihe und Pensionsgeschäft in § 13 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds ersatzlos gestrichen.

In Ziff. 2 von § 13 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds wird eine Präzisierung betreffend die Kreditaufnahme vorgeommen, wonach lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig sind.

## 3 Anlagebeschränkungen

### 3.1 Risikoverteilung

Die Bestimmungen betreffend die Risikoverteilung erfahren verschiedene Änderungen.

Gemäss dem Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds darf die Fondsleitung höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen (einschliesslich Derivate).

Diese Bestimmung ist anwendbar unter dem Vorbehalt von den erwähnten Ausnahmen gemäss § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds, und ausserdem neu unter der Voraussetzung, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens 12 verschiedene Emittenten bzw. Schuldner investiert ist. Demnach ist eine Abweichung gemäss § 15 Ziff. 3 Bst. a und b des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds nicht mehr unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens jederzeit in mindestens 10 verschiedenen Emittenten bzw. Schuldner investiert ist.

Gemäss § 15 Ziff. 4 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds gilt neu, dass die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte desselben Emittenten anlegen darf.

Des Weiteren darf neu der prozentuale Höchstwert für Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners gemäss den Ziff. 3 bis 6 von § 15 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds insgesamt 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen (vgl. § 15 Ziff. 7 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Die Anlagebeschränkung in Höhe von 15% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens für Anlagen derselben Unternehmensgruppe gemäss Ziff. 3 in § 15 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds gilt neu auch für Anlagen gemäss der neuen Ziff. 4.

Zudem wird das umstellende Teilvermögen gemäss § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds neu als Dachfonds in Swisscanto-Zielfonds investieren. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Limiten einzuhalten:

Höchstens 43% des Vermögens des umstellenden Teilvermögens in Anteile folgender Zielfonds:

- Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF

Höchstens 33% des Vermögens des umstellenden Teilvermögens in Anteile folgender Zielfonds:

- Swisscanto (CH) IPF II Equity Fund Sustainable

Höchstens 32% des Vermögens des umstellenden Teilvermögens in Anteile folgender Zielfonds:

- Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
- Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland

## 4 Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### 4.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In den Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen wird die Information, dass Sacheinlagen und -auslagen zum Bewertungs-Nettoinventarwert abgerechnet werden, ersatzlos gestrichen (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

## 5 Vergütungen und Nebenkosten

### 5.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Hinsichtlich der Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen gelten neu die folgenden Pauschalkommissionen (PVK) für das umstellende Teilvermögen (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds):

- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| – Anteilsklasse NT CHF:         | höchstens 0.00% p.a. |
| – Anteilsklasse ASTT BVG CHF:   | höchstens 0.95% p.a. |
| – Anteilsklasse ASTT BVG 3 CHF: | höchstens 1.20% p.a. |
| – Anteilsklasse VT CHF:         | höchstens 0.95% p.a. |

Es wird zudem in der gleichen Ziffer ausgeführt, dass die pauschale Verwaltungskommission und, sofern entschädigt, inklusive die Vertriebskommission, pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird.

Der jährliche maximale Prozentwert für die reduzierte pauschale Verwaltungskommission für die Verwaltung von verbundenen Zielfonds wird von 0.25 auf 0.75 angehoben (vgl. § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Zuletzt wird in Ziff. 6 von § 19 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds angezeigt, dass das Vermögen von Teilvermögen, bei denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden kann, nur in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden darf (Zielfonds; ausgenommen REITs), welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 5.00%, statt wie bisher 4.00%, aufweisen.

## 6 Weitere Bestimmungen

### 6.1 Verwendung des Erfolges

Im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds werden die folgenden Anteilsklassen den Anlegerinnen und Anlegern nicht mehr angeboten, weshalb die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Erfolges dahinfallen (vgl. § 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages des abgebenden Umbrella-Fonds):

DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GB, SAH1 USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, AST BVG, AST BVG 3, AST, AST REGION, AST BVG 3 Portfolio 75 und AST Avant BVG Portfolio 75.



## Teil II – Zusätzliche Fondsvertragsänderungen (nicht die Umstellung betreffend)

Im Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds sind beim umstellenden Teilvermögen zusätzliche Fondsvertragsänderungen vorgesehen, die nicht direkt durch die Umstellung ausgelöst werden, aber ebenfalls gleichzeitig in Kraft treten sollen.

### 1 Bezeichnung des umstellenden Teilvermögens

Das umstellende Teilvermögen erfährt die folgende Namensänderung:

<b>Bezeichnung bisher</b>	<b>Bezeichnung neu</b>
Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable	Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 45 (I)

Im gesamten Fondsvertrag des aufnehmenden Umbrella-Fonds wird die Bezeichnung des oben genannten Teilvermögens angepasst, (vgl. § 1 Ziff. 1, § 6 Ziff. 4 Überschrift zum Klassenkonzept dieses Teilvermögens, § 8 Ziff. 2D, § 15 Ziff. 3 und 13, § 19 Ziff. 1 sowie § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

### 2 Teilvermögensspezifische Anlagepolitik des umstellenden Teilvermögens

Beim umstellenden Teilvermögen wird die teilvermögensspezifische Anlagepolitik grundlegend angepasst. Gemäss § 8 Ziff. 2D Bst. a des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds verfolgt das Teilvermögen neu eine ausgewogene Strategie, indem etwa gleich hohe Kapitalerträge aus Obligationen einerseits und Aktien andererseits angestrebt werden. Das Anlageziel soll neu primär durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen erreicht werden.

Gemäss der neuen Anlagepolitik investiert das Teilvermögen in (vgl. § 8 Ziff. 2D Bst. b bis c des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds):

- Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Options-anleihen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds (CoCos), Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Gesellschaften;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- Anteile an in- oder ausländischen offenen und geschlossenen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs) sowie Anrechte an Immobilien-Anlagegruppen;
- Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Zusätzlich hat die Fondsleitung neu die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- höchstens 65% in Forderungswertpapiere und -rechte;
- höchstens 43% in Forderungswertpapiere und -rechte in Schweizer Franken (CHF);
- höchstens 32% in Forderungswertpapiere und -rechte in Fremdwährungen;
- höchstens 2% in Forderungswertpapiere und -rechte im Non-Investment Grade"-Bereich (High Yield Bonds);
- höchstens 25% in Schweizer Pfandbriefe;

- höchstens 5% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
- höchstens 10% in Contingent Convertible Bonds (CoCos);
- höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und -rechte;
- höchstens 32% in Beteiligungswertpapiere und -recht von inländischen Gesellschaften;
- höchstens 33% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Gesellschaften;
- bis 100% in andere kollektive Kapitalanlagen, in- oder ausländische Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften einschliesslich REITs und Anrechte an Immobilien-Anlagegruppen;
- höchstens 10% über in- oder ausländische offene und geschlossene Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs) sowie Immobilien-Anlagegruppen in Immobilien;
- insgesamt höchstens 30% in:
  - i. ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen;
  - ii. direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte;
  - iii. in oder ausländische offene und geschlossene Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs) sowie Immobilien-Anlagegruppen in Immobilien;
- höchstens 30% in Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung;
- höchstens 43% in Anteile des nachfolgend aufgeführten Zielfonds: Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
- höchstens 33% in Anteile des nachfolgend aufgeführten Zielfonds: Swisscanto (CH) IPF II Equity Fund Sustainable
- höchstens 32% in Anteile jedes der nachfolgend aufgeführten Zielfonds: Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate und Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland.

## 2 Nachhaltigkeitspolitik des umstellenden Teilvermögens

Beim umstellenden Teilvermögen wird die Nachhaltigkeitspolitik angepasst. Nebst formellen Änderungen wird im Fondsvertrag ein Hinweis auf das auf Institutsebene nach Massgabe interner Konzepte zur Anwendung gelangende Stewardship (Voting & Engagement) aufgenommen.

### Teil III. – Zusätzliche Fondsvertragsänderungen (nicht die Umstellung betreffend) betreffend die folgenden Teilvermögen beim aufnehmenden Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 15
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 25
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 45
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 75
- Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 95

## 1 Anlagebeschränkung für Contingent Convertible Bonds (CoCos)

Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilvermögen soll in § 8 Ziff. 2A Bst. ba und § 8 Ziff. 2A Bst. cg, § 8 Ziff. 2B Bst. ba und § 8 Ziff. 2B Bst. cg, § 8 Ziff. 2C Bst. ba und § 8 Ziff. 2C Bst. cg, § 8 Ziff. 2E Bst. bb und § 8 Ziff. 2E Bst. cj sowie § 8 Ziff. 2F Bst. bb und § 8 Ziff. 2F Bst. cj des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds angepasst werden.

In den erwähnten Bestimmungen werden bei den zulässigen Anlageinstrumenten neu auch Contingent Convertible Bonds (CoCos) explizit aufgeführt.

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 15 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds (CoCos), Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören (vgl. § 8 Ziff. 2A Bst. ba des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Der Anteil der Anlagen in Contingent Convertible Bonds (CoCos) darf dabei 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (vgl. § 8 Ziff. 2A Bst. cg des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 25 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds (CoCos), Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören (vgl. § 8 Ziff. 2B Bst. ba des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Der Anteil der Anlagen in Contingent Convertible Bonds (CoCos) darf dabei 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (vgl. § 8 Ziff. 2B Bst. cg des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 45 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds (CoCos), Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören (vgl. § 8 Ziff. 2C Bst. ba des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Der Anteil der Anlagen in Contingent Convertible Bonds (CoCos) darf dabei 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (vgl. § 8 Ziff. 2C Bst. cg des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 75 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds (CoCos), Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören (vgl. § 8 Ziff. 2E Bst. bb des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Der Anteil der Anlagen in Contingent Convertible Bonds (CoCos) darf dabei 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (vgl. § 8 Ziff. 2E Bst. cj des geänderten Fondsvertrages).

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) IPF V Sustainable Portfolio 95 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds (CoCos), Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören (vgl. § 8 Ziff. 2F Bst. bb des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

Der Anteil der Anlagen in Contingent Convertible Bonds (CoCos) darf dabei 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (vgl. § 8 Ziff. 2F Bst. cj des Fondsvertrages des aufnehmenden Umbrella-Fonds).

## 2 Aufnahme einer ergänzenden 30%-Limite

Die Anlagepolitik (der in Teil III aufgeführten Teilvermögen) soll in § 8 Ziff. 2B Bst. cm, § 8 Ziff. 2C Bst. cm, § 8 Ziff. 2E Bst. cm und § 8 Ziff. 2F Bst. cm des Fondsvertrages jeweils ergänzt werden.

Die Fondsleitung hat neu zusätzlich die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des jeweiligen Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- insgesamt höchstens 30% in:
  - i. ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen;

- ii. direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte;
- iii. in oder ausländische offene und geschlossene Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs) sowie Immobilien-Anlagegruppen in Immobilien.

### 3 Nachhaltigkeitspolitik der Teilvermögen

Bei den Teilvermögen wird die Nachhaltigkeitspolitik angepasst. Nebst formellen Änderungen wird im Fondsvertrag ein Hinweis auf das auf Institutsebene nach Massgabe interner Konzepte zur Anwendung gelangende Stewardship (Voting & Engagement) aufgenommen.

### Teil IV. – Zusätzliche Fondsvertragsänderungen (nicht die Umstellung betreffend) betreffend die folgenden Teilvermögen beim abgebenden Umbrella-Fonds:

- Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland
- Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

### 1 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

In der bestehenden Bestimmung in § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages ist festgehalten, dass im Publikationsorgan insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht werden.

Die bestehende Umschreibung soll präzisiert werden, indem neu ausgeführt wird, dass die Vereinigung einzelner Teilvermögen von dieser Bestimmung ebenfalls erfasst wird.

### 2 Nachhaltigkeitspolitik der Teilvermögen

Bei den Teilvermögen wird die Nachhaltigkeitspolitik angepasst. Nebst formellen Änderungen wird im Fondsvertrag ein Hinweis auf das auf Institutsebene nach Massgabe interner Konzepte zur Anwendung gelangende Stewardship (Voting & Engagement) aufgenommen.

### Teil V – Operative Durchführung der Umstellung

Die Swisscanto Fondsleitung AG hat mit Zustimmung der Depotbank beschlossen, die Umstellung des Teilvermögens in den aufnehmenden Umbrella-Fonds per **10. Oktober 2024** vorzunehmen.

Der erste Nettoinventarwert wird nach erfolgter Umstellung am 11. Oktober 2024 per 10. Oktober 2024 berechnet und mit Valuta T+2 abgerechnet.

Die lancierte Anteilsklasse behält ihre Valorenummer (2379801) bzw. ISIN (CH0023798017).

Ansonsten sind infolge der Umstellung keine weiteren operativen Handlungen beim umstellenden Teilvermögen oder dem aufnehmenden Umbrella-Fonds notwendig und die Anlegerinnen und Anleger müssen von sich aus nichts unternehmen.

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil I Buchstabe B Ziff. 1, 2, 3 und 6, Teil II, Teil III und Teil IV umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der jeweilige Fondsvertrag mit Anhang, die Jahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 23. August 2024

**Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich